



# Vertrauenswürdigkeit von Bieter Schwerpunkt: sensible Beschaffungen

Fabian Hodouschek

21. EDV-Gerichtstag



# Überblick

- ❑ Was ist Vertrauenswürdigkeit?
  - ❑ Eignungskriterium; Unterfall der Zuverlässigkeit
  - ❑ Definition uneinheitlich
- ❑ Warum ist Vertrauenswürdigkeit wichtig?
  - ❑ Produkte nicht sicher überprüfbar
  - ❑ Vertrauens(un)würdigkeit des Bieters schlägt auf die Qualität des Produkts durch
- ❑ Wie stelle ich Vertrauenswürdigkeit fest?
  - ❑ Einzelfallbezogen → Qualitäts- und Sicherheitsmanagement, Zertifizierung, Prüfung (...)



# Warum ist Vertrauenswürdigkeit wichtig?

- ❑ Die Leistung kann ordnungsgemäß erscheinen, jedoch tatsächlich in mehrfacher Hinsicht mangelhaft sein:
  - ❑ Produkte mit „Sonderfunktionen“
  - ❑ Gefälschte Produkte
  - ❑ Minderwertige Produkte
  - ❑ Abweichungen von der Norm
  
- ❑ Die Leistung kann aber nicht zuverlässig überprüft werden
  - ❑ Zertifizierung nur eines Referenzprodukts → Identität mit der Lieferung kann nicht geprüft werden
  - ❑ Hochkomplexe Leistung kann nicht vollständig überprüft werden, nur auf Erfüllung der Anforderungen



# Warum ist Vertrauenswürdigkeit wichtig?

- ❑ Durch den Einsatz vertrauensunwürdiger Produkte kann ein Schaden entstehen
  - ❑ Ungewollter Abfluss von Informationen
  - ❑ Veränderung / Verfälschung von Informationen
  - ❑ Ausfall / Fehlverhalten der Produkte
  
- ❑ Je nach Einsatzort gravierende Folgen, z.B.
  - ❑ KRITIS
  - ❑ Verteidigung



# Richtlinie 2009/81/EG; VSVgV

- ❑ Vor Richtlinie: Keine oder zumindest keine europaweite Vergabe von Aufträgen im „sensiblen Bereich“
- ❑ Diese Beschaffungen sollten im Binnenmarkt erfolgen → Schaffung einer europäischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie
  - ❑ Vergabe im Wettbewerb (nichtoffenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb)
  - ❑ Besonderer Anwendungsbereich (VS, Militär)
  - ❑ Besondere Ausnahmen (Gewährleistung der nationalen Sicherheit)



# Auftragsgegenstand: Sensible Beschaffungen

- Sensible Beschaffungen i.S.d. Richtlinie 2009/81/EG;  
VSVgV:
  - Aufträge, die VS zum Gegenstand haben oder VS erfordern
  - Aufträge für militärische Güter
  - Aufträge im Zusammenhang hiermit
- Ich habe keine „sensiblen Beschaffungen“ – was nun?
  - Regelungen der VSVgV nicht anwendbar
  - Maßstäbe und Prüfkriterien für die auftragsbezogene Eignungsfeststellung an eigene Beschaffung mit hoher Wichtigkeit anlegen



# Schutz der sensiblen Beschaffung

- ❑ Befugnis für zusätzliche Forderungen des Auftraggebers
  - ❑ § 6 VSVgV, Wahrung der Vertraulichkeit
  - ❑ § 7 VSVgV, Schutz der Verschlusssachen im Unternehmen
  - ❑ § 8 VSVgV, Anforderungen an die Versorgungssicherheit
  - ❑ § 9 VSVgV, Anforderungen an Unterauftragnehmer
- ❑ Mitteilungspflichten teilweise eingeschränkt
  - ❑ § 35 Abs. 2 VSVgV, keine Bekanntgabe des Zuschlags
  - ❑ § 36 Abs. 2 VSVgV, keine Bekanntgabe der Ablehnungsgründe



# Eignungskriterien

- Zwingende und fakultative Ausschlusskriterien
- Art. 39 Richtlinie 2009/81/EG / §§ 23, 24 VSVgV
  - Vorverurteilungen / Korruption
  - Schwere Verfehlungen
  - Besorgnis der Unzuverlässigkeit
  - Fehlende Vertrauenswürdigkeit:

*„Von der Teilnahme am Vergabeverfahren können Bewerber oder Bieter ausgeschlossen werden, [...] die nicht die erforderliche Vertrauenswürdigkeit aufweisen, um Risiken für die nationale Sicherheit auszuschließen; der Nachweis, dass Risiken für die nationale Sicherheit nicht auszuschließen sind, kann auch mithilfe geschützter Datenquellen erfolgen;“ (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 VSVgV)*





# Beleg der Vertrauenswürdigkeit

- ❑ Wie könnte ein Bieter die Vertrauenswürdigkeit nachweisen?
  - ❑ Vorab: negative Erkenntnisse - auch aus den „geschützten Datenquellen“ - dürften andere Nachweise erschüttern
  
- ❑ „Vertrauensbildende Maßnahmen“
  - ❑ Zertifiziertes Unternehmen (Managementsysteme; Qualitätskontrolle etc.)
  - ❑ Unabhängige (staatliche) Aufsicht
  - ❑ Unbedingte Transparenz
  - ❑ Bereitschaft zur Kontrolle
  - ❑ Aufrechterhaltung der Maßnahmen



# Anwendung

- ❑ Beispiel: IT-Beschaffung / Sicherheitskomponenten
  - ❑ IT an zentraler Stelle mit sicherheitsrelevanten Informationen; großes Schadenspotenzial; öffentliche Sicherheit; VS-Bezug
  - ❑ Vielzahl von Bietern
  - ❑ Ein Bieter kommt aus „bedenklichem Umfeld“
    - ❑ Prüfung der Vertrauenswürdigkeit
      - ❑ Zertifizierungen für Produkte und Prozesse / Standorte?
      - ❑ Referenzen
      - ❑ Abfrage geschützter Quellen
    - ❑ § 24 Abs. 1 Nr. 5 VSVgV → kann die Gefahr für die nationale Sicherheit ausgeschlossen werden?
    - ❑ Es ist nicht erforderlich, die Vertrauensunwürdigkeit nachzuweisen!



# Fazit

- ❑ Überprüfung der Leistung kann nicht immer Sicherheit geben
- ❑ Vertrauenswürdigkeit der Bieter zentraler Bestandteil einer sicheren Beschaffung
- ❑ Verlagerung des Sicherheitsankers auf Ebene des Bieters, nicht mehr des Produktes
- ❑ Anwendbarkeit auf Beschaffungen insgesamt, lediglich besondere Ausschlussstatbestände nur für VS-Vergabe.



# Kontakt

Bundesamt für Sicherheit in der  
Informationstechnik (BSI)

Fabian Hodouschek  
Godesberger Allee 185-189  
53175 Bonn

Tel: +49 (0)22899-9582-5498  
Fax: +49 (0)22899-10-9582-5498

[fabian.hodouschek@bsi.bund.de](mailto:fabian.hodouschek@bsi.bund.de)  
[www.bsi.bund.de](http://www.bsi.bund.de)  
[www.bsi-fuer-buerger.de](http://www.bsi-fuer-buerger.de)

